

Anlage 2b zur Drucksache BV 2019 0959
--

Region Hannover Stadt Burgdorf Stadtteil Burgdorf
--

63. Änderung des Flächennutzungsplans
--

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) (Beteiligung vom 05.04. bis einschließlich 06.05.2019)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
--

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Region Hannover	09.05.19	• siehe Abwägung
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	03.05.19	• siehe Abwägung
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA)	06.05.19	• siehe Abwägung
4	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim (IHK)		• keine Rückmeldung
5	Handwerkskammer Hannover (HK)	25.04.19	• keine Anregungen
6	Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)	13.05.19*	• keine Anregungen, Hinweis auf Lage im Flurbereinigungsgebiet, Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)		• keine Rückmeldung
9	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg	06.05.19	• keine Anregungen
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	02.05.19	• siehe Abwägung
11	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	26.04.19	• keine Anregungen, Hinweis auf gebührenpflichtigen Hol- und Bringservice, wenn Abfallbehältern über 15 m entfernt. <u>Hinweis d.V.:</u> wird zur Bauplanung berücksichtigt.
14	Harzwasserwerke	15.04.19	• keine Anregungen
20	Avacon AG Prozesssteuerung - DGP -		• s. TöB 23 (Stadtwerke Burgdorf GmbH)
21	TenneT TSO GmbH	09.04.19	• keine Anregungen
22	EWE Netz GmbH	25.04.19	• keine Anregungen
23	Stadtwerke Burgdorf GmbH	18.04.19	• keine Anregungen, Stellungnahme Avacon mit Hinweis auf Leitungen im Gebiet und notwendigen Abstand mit Baumpflanzungen. <u>Hinweis d.V.:</u> wird auf der Ebene Bebauungsplan und in der weiteren Bauplanung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.19	• keine Anregungen
36	LGLN RD Hameln-Hannover - Katasteramt- (nachrichtlich)		• keine Rückmeldung
27	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	02.05.19	• keine Anregungen
29	RegioBus Hannover GmbH	03.05.19	• siehe Abwägung
34	Polizeiinspektion Burgdorf	03.05.19	• siehe Abwägung
35	Finanzamt Burgdorf (nachrichtlich)		• keine Rückmeldung
37	Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)	09.05.19	• keine Anregungen, Belange der Bodendenkmalpflege sind mit dem Hinweis auf empfohlene Sondage ausreichend berücksichtigt
44	Bischöfliches Generalvikariat		• keine Rückmeldung
45	Kirchenkreisamt Burgdorfer Land (zugl. für die örtl. Kirchengemeinden)		• keine Rückmeldung
46	Stadt Burgwedel	02.05.19	• keine Anregungen
47	Gemeinde Isernhagen		• keine Rückmeldung
48	Stadt Lehrte	10.04.19	• keine Anregungen
49	Gemeinde Uetze	12.04.19	• keine Anregungen
50	Samtgemeinde Wathlingen	11.04.19	• keine Anregungen
52	Naturschutzbeauftragter der Region Hannover, Dieter Kleinschmidt	07.05.19	• keine Anregungen, Hinweis: keine Rebhühner, Kiebitze Feldlerchen oder Hamster auf der Fläche

* = Fristverlängerung gewährt

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

d.V. = der Verwaltung

Stadt Burgdorf		
63. Änderung Flächennutzungsplan		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Region Hannover	09.05.2019	1
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Natur-, Boden-, Gewässerschutz, Regionsschulen, Regionalplanung (Trinkwasser, Landwirtschaft)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Naturschutz

Für den Geltungsbereich des F-Plans liegen bei der Region Hannover keine Daten zum Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung vor.

Westlich der K 121 liegt ein wertvoller Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse.

Im Rahmen der noch erfolgenden Kartierungen sollten die vorhandenen Biotopstrukturen auf die Eignung als Reptilienlebensraum überprüft werden, sodass der Untersuchungsumfang ggf. auf die Erfassung von Reptilien ausgedehnt werden kann (siehe Anlage).

Als Anlage zur Stellungnahme (hier nicht wiedergegeben): farbiger Kartenauszug aus dem Umweltinformationssystem der Region Hannover mit Kennzeichnung einer flächigen Artenschutzmeldung für die Zauneidechse westlich Keksfabrik und nördlich der Reithalle bis an die K 121 heranreichend.

Bodenschutz

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Gewässerschutz

Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Die Stadt Burgdorf hat sich für eine Bebauung des Trinkwassergewinnungsgebietes entschieden. Wasserrechtliche Regelungen stehen dem nicht entgegen. Über das allgemeine Maß hinausgehende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser können in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nicht durchgesetzt werden. Sofern das Grundwasser besonders geschützt werden soll, muss die Stadt selbst hierfür im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel (z. B. planungsrechtliche Festsetzungen oder besondere Gebietsentwässerungsplanung) sorgen.

Immissionsschutz

Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Belange der Regionsschulen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) S. 1 BauGB wird bestätigt, dass die Region Hannover beabsichtigt, im Änderungsbereich des F-Plans (im Plangebiet unmittelbar an das Baugrundstück der Stadt Burgdorf angrenzend) einen Neubau für die Förderschule, Schule am Wasserwerk, zu errichten. Es wird darum gebeten, dies ggfs. zu berücksichtigen.

Regionalplanung

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Belange der Trinkwassergewinnung

Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).

Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) durch Verordnung festgesetzt. Eine Schutzgebietsausweisung ist für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Burgdorf (noch) nicht erfolgt – das Verfahren ist nicht abgeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Burgdorf“ gemäß RROP 2016. Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten:

Die vorliegende Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die oben benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist in der Begründung des Vorentwurfs zur 63. FNP-Änderung (Stand: März 2019), Seiten 4 (Kapitel 1.4) und 15 f. (Kapitel 5.2) erfolgt.

Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird in dem Zusammenhang insbesondere auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen.

Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Belange der Landwirtschaft

Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist bereits erfolgt und in der Begründung des Vorentwurfs zur 63. FNP-Änderung (Stand: März 2019), Seiten 4 (Kapitel 1.4) und 16 f. (Kapitel 5.3) dokumentiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Naturschutz

Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ ist bereits eine Zauneidechsenkartierung veranlasst worden.

zu Bodenschutz

Zum gesamten Bauleitplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Bodenschutzbehörde beteiligt.

zu Gewässerschutz

Die Klarstellung, dass wasserrechtliche Regelungen einer Bebauung im Trinkwassergewinnungsgebiet nicht entgegenstehen, wird begrüßt. Die Stadt wird im Rahmen des Bebauungsplans ggf. Maßnahmen zum Grundwasserschutz / Schutz der Trinkwassergewinnung entwickeln.

zu Immissionsschutz

[Es wurden keine Anregungen vorgetragen]

zu Belangen der Regionsschulen

Der beabsichtigte Neubau einer Förderschule der Region ist im gesamten Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

zu Regionalplanung

Trinkwassergewinnung: Seitens der Wasserbehörde sind keine Bedenken vorgebracht worden, so dass also aus raumordnerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Landwirtschaft: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bereits zum Vorentwurf des F-Plans erfolgte Abwägung wurde demnach von der Regionalplanung anerkannt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Burgdorf		
63. Änderung Flächennutzungsplan		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	03.05.2019	2
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bundesstraße		
Kurzfassung der Anregungen:		

Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B188 (Nordumgehung Burgdorf) berührt.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie

- die Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone mit all ihren Auflagen und das Zufahrts-/Zugangsverbot außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten;
- die Einhaltung von verkehrsgerechten Sichtdreiecken an Einmündungen von Straßen und Zufahrten;
- die verkehrsgerechte Ausbildung von Einmündungen neugeplanter Gemeindestraßen in die Bundesstraße;
- die lärmschutzrechtliche Bestimmungen für die Plangebiete an der Bundesstraße in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Es wird um Mitteilung über die Rechtskraft der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bauverbotszone sowie die Lärmauswirkungen der Bundesstraße B 188 werden im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ berücksichtigt. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist hier nicht erforderlich. Eine direkte Straßenanbindung des Schulzentrums zur Bundesstraße ist nicht vorgesehen. Die bestehende Anbindung über die K 121 und Anschlussstelle Burgdorf Nord der B 188 ist verkehrlich geprüft und ausreichend.

Die NLStBV wird über die Rechtskraft der 63. Flächennutzungsplanänderung direkt von der Stadt informiert.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Burgdorf		
63. Änderung Flächennutzungsplan		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA)	06.05.2019	3
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange der Wirtschaft, Geruchsimmissionen Keksfabrik		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Belange der Wirtschaft, hier die Fa. Georg Parlasca Keksfabrik, haben ein hohes Gewicht im Rahmen einer sachgerechten fehlerfreien Abwägung nach dem Baugesetzbuch.

Der Plan zum Schulzentrum ist gegenläufig zu dem Plan „Erweiterung Parlasca, B-Plan 0-91“, wie in der Anlage dargelegt.

[Hinweis d.V.: Die als Anlage beigefügte Stellungnahme des GAA zum B-Plan 0-91 vom 29.04.2019 ist im Weiteren nicht wiedergeben. Darin wird eine Umwandlung des südl. der Keksfabrik gelegenen Misch- in ein Gewerbegebiet angeregt. Relevante Anregungen zur 63. FNP-Änderungen sind nicht enthalten.]

Die Erweiterung der Keksfabrik Parlasca hat Vorrang zum in Rede stehenden Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange der Wirtschaft wären bereits in diesem vorbereitenden Plan-Verfahren (Flächennutzungs-Plan-Änderung) entsprechend zu berücksichtigen, da keine sinnvollen Erweiterungsflächen der Keksfabrik (parallel in westlicher Richtung wegen der langen Tunnelöfen) für eine weitere Entwicklung vorhanden sind (Ausweisung einer gewerblichen Baufläche westlich von Parlasca).

[Hinweis d.V.: Es folgen weitere Hinweise zur Parzellenschärfe von F-/B-Plan und Anpassungsbedarf F-Plan im Bereich Parlasca, die im Rahmen der Abwägung zur 63. FNP-Änderung nicht wiedergeben sind.]

Die Entwicklung des Schulzentrums sowie eine mögliche westliche Erweiterung der „Gewerblichen Baufläche-Parlasca“ sind mit gleichen Maßstäben im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung zu beurteilen.

Gegenwärtig beschneidet die Geruchssituation die Planung des Schulzentrums. Die in dem Geruchsgutachten getroffene Annahme zur Ableitbedingung (12,5 m) sind theoretischer Natur und könnten dem Anlagenbetreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (einer nach Baurecht genehmigten Anlage) nicht abverlangt werden.

Es obliegt gegenwärtig allein dem Anlagenbetreiber (Keksfabrik), ob er diese und weitere zusätzlich notwendige Maßnahmen umsetzen will. Nach dem Veranlasserprinzip hätte der Planveranlasser dieses Verfahrens alle Kosten zu übernehmen.

Nach erster Rücksprache mit der „Zentralen Unterstützungsstelle der Gewerbeaufsichtsverwaltung für die Beurteilung von Geruchsimmissionen- ZUS LG am Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim“ sind die im Gutachten getroffenen Angaben mit den Zeitanteilen für emissionsträchtigere Backmischungen, die naturgemäß nach Erfahrung des Verfassers der Stellungnahme bei der Weihnachtsbäckerei anfallen, zu überarbeiten.

Das Gleiche gilt für die Hedonik.

Im Rahmen der Abwägung sind außerdem Details über die beabsichtigte Nutzung (Schulgebäude, Sporthalle, Sportfreiflächen, Parkflächen für PKW, Bus etc.) darzustellen, da der Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmissionen zum Teil unterschiedlich zu bewerten ist. Erst nach Überprüfung des Geruchsgutachtens ist eine genauere Beurteilung der Situation möglich!

Von daher bestehen gegen den hier vorgelegten Plan erhebliche rechtliche Bedenken, nicht nur in Bezug auf die Beurteilung der Geruchsimmissionen sondern vor allem im Hinblick auf eine etwaige Abwägungsfehlschätzung und -gewichtung bis hin zu einem vollständigen Abwägungsausfall.

Stellungnahme der Verwaltung:

Abwägungsausfall wirtschaftlicher Belange

Der Stadt ist sich über die Bedeutung der wirtschaftlichen Belange, hier insbesondere der Keksfabrik, im Rahmen der Abwägung bewusst. Der parallel zur Bauleitplanung des Schulzentrums in Aufstellungen befindliche Bebauungsplan zu den Erweiterungsabsichten der Keksfabrik (B-Plan 0-91) ist berücksichtigt, ebenso die derzeitigen und künftig zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen der Keksfabrik. Beim geplanten Ausbau der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) werden die Verkehre der Keksfabrik mit bedacht.

Bereits heute bestehen keine uneingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten für die Keksfabrik aufgrund der Nähe schutzwürdiger Bebauung (Mischgebiet, Wohngebiet). Eine Erweiterung der Keksfabrik auf Basis der Informationen, die der Stadt Burgdorf vorliegen, ist sowohl vor dem Schulneubau als auch danach möglich.

Ausweitung Flächennutzungsplanänderung

Für eine zusätzlich Ausweisung gewerblicher Bauflächen zur Erweiterung der Keksfabrik im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zum Schulzentrum bzw. einer separaten Änderung fehlt die notwendige Erforderlichkeit (§ 1, Abs. 3 BauGB). Der B-Plan 0-91 dient gerade dazu, dem mittel- bis langfristig absehbaren Entwicklungsbedarf der Keksfabrik nachzukommen und ist noch aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelbar.

Seitens des Unternehmens ist im damit nach Westen erweiterten Gewerbegebiet eine Lagerhalle geplant. Als mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeit könnte dann ein weiterer Tunnelofen im Bereich derzeitiger Lagerflächen entstehen, was einer Verdoppelung der Produktion gleichkäme. Eine solche Planung wurde vorsorglich der Bauleitplanung zum Schulzentrum Nord zu

Grunde gelegt. Darüber hinausgehende Erweiterungsabsichten wurden von der Geschäftsführung der Keksfabrik nicht vorgebracht.

Für eine eventuelle Überplanung der im Flächennutzungsplan westlich der Keksfabrik dargestellten Grünfläche fehlt somit die städtebauliche Veranlassung. Die Grünfläche ist als Fläche für Pferdehaltung und -beweidung, therapeutisches Reiten und als Kinderfreifläche der heilpädagogischen Kindertagesstätte von erheblicher Bedeutung für die Einrichtungen der Lebenshilfe und zudem ein bedeutender Lebensraum der streng geschützten und gefährdeten Zauneidechse (FFH-Art).

Trinkwassergewinnung

Die Belange der Trinkwassergewinnung sind in der Bauleitplanung zum Schulzentrum Nord umfassend berücksichtigt.

Angesetzte Geruchsableitung

Im Rahmen der Geruchsuntersuchungen wurde als eine Variante, die Ableitung der Abluft aus der Produktion der Keksfabrik über Schornsteine (12,6 m über Grund) berücksichtigt, was zu einer Verbesserung der Geruchsbelastung der Nachbarschaft führen würde.

Wie bereits aus der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung und aus den zu Grunde liegenden Geruchsuntersuchungen ersichtlich, wurde diese Variante bei der weiteren Bewertung der Geruchsimmissionen auf den Schulstandort nicht zu Grunde gelegt. Stattdessen wird eine möglicherweise zukünftig doppelt so große Produktion ohne verbesserte Ableitbedingungen, ohne weitere denkbare Minderungsmaßnahmen aber mit einer (sachgemäß erscheinenden) Hedonikbewertung in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt.

Überarbeitung Geruchsgutachten

Da seitens des GAA (vorbehaltlich deren abschließender Prüfung der Geruchsuntersuchungen) eine Überarbeitung der Geruchsgutachten und der Hedonik - insbesondere hinsichtlich der Zeitanteile mit emissionsträchtigeren Backmischungen - für erforderlich gehalten wird, wurde das verantwortliche Gutachterbüro Barth & Bitter um Stellungnahme gebeten (Schreiben vom 16.05.19 ist der Abwägung beigelegt).

Demnach wurde als Messtag für die derzeitige Geruchsbelastung bewusst ein emissionsungünstiger Betriebszustand ausgewählt. Eine differenzierte Rangfolge über das Emissionsverhalten der etwa 220 Produkte wurde nicht erstellt. Es wurden nach Angaben des Betreibers mit den Backwaren „Kaffeekränze“ und „Omis Teegebäck“ jedoch Produkte mit erhöhten Geruchsimmissionen gewählt. Eine Emissionsuntersuchung aller 220 Produkte würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Zur Absicherung der Ergebnisse der Prognose „wurde jeweils die obere Vertrauensbereichsgrenze des Mittelwertes der gemessenen Geruchsstoffkonzentrationen herangezogen.“ „Es ist also davon auszugehen, dass das Ergebnis die tatsächlichen Verhältnisse eher überschätzt.“ (Barth & Bitter 16.05.19).

Die ergänzenden Untersuchungen der hedonischen Geruchswirkung wurden bei unterschiedlichen Betriebsbedingungen durchgeführt. „Hierbei wurden an vier verschiedenen Messtagen der Backvorgang von 5 verschiedenen Produkten sowie ein Reinigungszustand betrachtet. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen ein breites Spektrum verschiedener hedonischer Bewer-

tungen welche die Produktpalette wiederspiegelt und somit als repräsentativ für die ganzjährlichen Emissionen angesehen werden kann.“ (Barth & Bitter 16.05.19).

Seitens der Stadt werden die vorliegenden Geruchsuntersuchungen somit als hinreichend verlässliche Grundlage für die weitere Bauleitplanung angesehen.

Differenzierung Schulnutzung

„Details über die beabsichtigte Nutzung“ werden sich im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“) und der weiteren Bauplanung ergeben. Im Bebauungsplan Nr. 0-93 sind Festsetzungen zum Schutz vor Geruchsimmissionen vorgesehen. Die Aufteilung der Flächen innerhalb des Plangebiets ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, der nur grundsätzliche Aussagen zu den Flächennutzungen im Gemeindegebiet trifft.

Abwägungsfehler

Die Stadt ist sich bewusst, dass im vorliegenden Fall eine neue, schutzwürdige Bebauung in eine bestehende Situation mit vorhandenen (und sich weiter entwickelnden) Gewerbebetrieben hineingeplant wird. Entsprechende Vorbelastungen wurden daher umfassend untersucht und werden im Rahmen der Bauleitplanung in der jeweils vorgesehen Detailschärfe der Verfahren berücksichtigt. Dies wurde bereits in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung deutlich gemacht.

Zudem unterliegen sowohl die Verfahren zum Schulzentrum Nord (F-/B-Plan) als auch zur Erweiterung der Keksfabrik (B-Plan Nr. 0-91) umfassenden mehrstufigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit als auch der Träger öffentlicher Belange. Alle Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

Die seitens des GAA vorgetragenen „erheblichen rechtlichen Bedenken [...] vor allem im Hinblick auf einen etwaige Abwägungsfehleinschätzung und -gewichtung bis hin zu einem vollständigen Abwägungsausfall“ sind für die Stadt somit nicht nachvollziehbar.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen der Planung (insbesondere eine Ausweitung der 63. Flächennutzungsplanänderung) ergeben sich hieraus nicht.

Die Bedenken hinsichtlich einer fehlerhaften Beurteilung der Geruchsimmissionen, etwaiger Abwägungsfehler oder eines vollständigen Abwägungsausfalls werden zurückgewiesen.

Stadt Burgdorf		
63. Änderung Flächennutzungsplan		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	02.05.2019	10
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Landwirtschaft, Bodenschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berücksichtigung der aufgeführten Datengrundlagen, insbesondere der Auswertungen zu schutzwürdigen Böden wird begrüßt.

Es wird angemerkt, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Die Ansicht, dass durch die Wahl eines Ackerstandortes also ein Eingriff in Natur und Landschaft vermieden wird, kann deshalb nicht geteilt werden.

Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sollte deshalb darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Es wird empfohlen, dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung). In diesem Kontext wird auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hingewiesen.

Für Bauvorhaben, bei denen Bodenabtrag stattfindet, besteht gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ein Schutzanspruch für den Mutterboden. Entsprechend sollte der humose Oberboden von anderen Bodenschichten getrennt ausgehoben und gelagert werden. Ziel ist es, ihn in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird das angestrebte Bodenmanagement positiv gesehen.

Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadt ist bewusst, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird und eine solche immer mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden ist. Wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung deutlich gemacht, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (wie auch auf das Schutzgut Fläche) umfassend gewürdigt und in die Abwägung eingestellt.

Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Ackerfläche eine relativ geringe Empfindlichkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweist („konfliktarmer Raum“ gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan) im Vergleich zu anderen Freiflächen (Grünland, Brachflächen etc.).

Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ unter Berücksichtigung des Bodenschutzes festgelegt. Vorgesehen sind im B-Plan Nr. 0-93 bereits - wie vom LBEG empfohlen - Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung.

Neben dem erwähnten Bodenmanagement wird der B-Plan Nr. 0-93 auch Hinweise zum Bodenschutz, insbesondere des Oberbodens, beinhalten.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Burgdorf		
63. Änderung Flächennutzungsplan		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
RegioBus Hannover GmbH	03.05.2019	29
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Busverkehr		
Kurzfassung der Anregungen:		

Dem neuen Schulstandort am nördlichen Ortsrand der Burgdorfer Kernstadt wird grundsätzlich zugestimmt. Da die Verlegung eines Schulstandortes sich massiv u.a. auf die Linienführungen oder Fahrzeiten des ÖPNV auswirkt, wird um Beachtung folgender Anmerkungen gebeten:

- **Änderung Fahrplan und Linienführungen**
Durch die Verlegung eines Schulstandortes müssen die Fahrwege aller betroffenen Linien geändert werden. Dadurch ergeben sich neue Fahrzeiten und viele Anpassungen an Umläufen in dem gesamten Burgdorfer Gebiet. Alle relevanten Daten (u.a. Schulzeiten, Schülerzahlen) müssen frühzeitig abgestimmt werden, um den ÖPNV rechtzeitig zur Eröffnung fertig geplant zu haben.
- **Fahrbahnbreiten**
In Kapitel 5 des Verkehrsgutachtens wird in Abbildung 15 der Gestaltungsvorschlag der Straße Vor dem Celler Tor beschrieben. Bei einer Fahrbahnbreite von 2,50m (inkl. Gosse) plus 1,50 Schutzstreifen Rad ist es den Bussen nicht möglich Radfahrer zu überholen ohne den Schutzstreifen zu befahren, welches sich bei dem zu erwarteten hohen Radverkehrsaufkommen negativ auf die Fahrzeiten auswirken wird. Es wird um Prüfung einer geringen Verbreiterung der Fahrbahn auf 3 m gebeten.
- **Busspur auf K121**
Die vorgesehene Busspur wird aufgrund des ÖPNV-Verkehrsaufkommens als äußerst positiv für den Betriebsablauf der regiobus sowie für den gesamten Verkehrsfluss auf der K121 bewertet.
- **Bushaltestellen**
Die sägezahnförmige Anordnung der fünf benötigten Haltestellen ist sehr vorteilhaft für die Anfahrbarkeit und die Betriebsabwicklung des Busverkehrs. Die regiobus wird den neuen Schulstandort voraussichtlich mit zwei Bussen mit Personenanhänger anfahren, die länger als die Gelenkbusse sind und zeitgleich ankommen werden. Alle Türen sind zwar bei einer 18 m langen Haltestelle gradeso abgedeckt, das Heck ragt jedoch über die Haltestelle hinaus. Bei

mehreren sägezahnförmigen Haltestellen wird dem hinter dem Anhängerbus stehendem Fahrzeug die Abfahrt durch den Überhang blockiert.

Es wird um Prüfung einer Verlängerung von mindestens einer Haltestelle um 5 m auf 23 m gebeten. Am ehesten eignen sich hier die zwei südlichsten Haltestellen, da bei der letzten Haltestelle der Einfahrtsweg von dem Anhängerbus mit genutzt werden kann und somit hier die 18 m beibehalten werden könnten. Die Einfahrt dieser letzten Haltestelle müsste jedoch mittels Schleppkurven überprüft werden. Somit müsste nur die zweite Haltestelle von Süden aus verlängert werden.

- **Potentielle K+R Fläche**

In Abbildung 19 des Verkehrsgutachtens ist eine potentielle K+R Fläche in der Insel zwischen Haltestellenbereich und K 121 vorgesehen. Zudem würde die Zufahrt aus Norden über die Busspur erfolgen.

Diese Planung lehnt regiobus aus verkehrlicher Sicht ab, da vor allem die Einfahrt als Nadelöhr staugefährdend sein wird. Obwohl sehr viele Stellflächen vorgesehen sind, werden diese Möglichkeit viele Pkw nutzen, sobald es angeboten wird. Sollte es zu Verzögerungen, z.B. durch Ein- und Ausparkvorgänge oder Überlastung an dieser Stelle kommen und sich ein Stau bilden, wird neben den Bussen auch der Verkehrsfluss auf der K121 beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Anpassung von Fahrtzeiten und Linienführungen etc. aufgrund der Verlegung des Schulstandortes wird sich die Stadt frühzeitig mit der RegioBus Hannover GmbH abstimmen.

Die zum Ausbau der K 121 geplanten Fahrbahnbreiten wurden zwischenzeitlich bereits optimiert. Die Fahrbahn ist auf 3,25 m verbreitert, der danebenliegende Radfahrstreifen (statt bisheriger Schutzstreifen) ist mit 2 m Breite geplant. Über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“, der für den geplanten Ausbau der K 121 planfeststellungersetzend ist, werden die Fahrbahnbreiten etc. verbindlich festgelegt. Auch an diesem Verfahren wird die RegioBus Hannover GmbH beteiligt.

Das gilt auch für die genaue Ausgestaltung der künftigen Bushaltestelle, die im Rahmen der eigentlichen Bauplanung und noch nicht im Bauleitplanverfahren festgelegt wird.

Die K+R Fläche zwischen der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) und der Bushaltestelle wurde nur als Variante aufgezeigt und ist nicht Bestandteil der aktuellen Planung. Favorisiert wird eine solche Fläche im Bereich des Pkw-Parkplatzes mit gleichzeitiger Nutzungsmöglichkeit für Vereinsbusse des Sporthallenbetriebs.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Stadt Burgdorf 63. Änderung Flächennutzungsplan Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Polizeiinspektion Burgdorf	03.05.2019	34

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Schülerradverkehr

Kurzfassung der Anregungen:

Gegen die Änderung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Allerdings fehlt in der verkehrlichen Untersuchung eine Aussage über die Verträglichkeit, wenn nach Schulschluss hunderte Schüler auf ihren Fahrrädern auf der Kreisstraße in Richtung Innenstadt fahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Angesichts der großen Schülerzahlen des geplanten Schulstandortes ist eine erhebliche Zunahme des Radverkehrs an dieser Stelle zu erwarten. Entsprechend wurde dieser Punkt in der Verkehrsuntersuchung und in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung besonders gewürdigt.

Neben entsprechenden Radabstellmöglichkeiten ist insbesondere ein Ausbau der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) mit Querungshilfen auch für den Radverkehr und beidseitig 2 m breiten Radfahrstreifen vorgesehen. Die Radfahrstreifen (statt Schutzstreifen) waren noch nicht im Verkehrsgutachten 2018 enthalten sondern beruhen auf einer weiteren Optimierung und Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger (Region Hannover). Die Straße „Vor dem Celler Tor“ ist auch Teil des von der Region Hannover entwickelten „Vorrangnetzes Alltagsradverkehr“ und soll für den Radverkehr weiter optimiert werden.

Darüber hinaus wurden in der Verkehrsuntersuchung bereits erste Überlegungen zur Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich Wasserwerksweg / Blücherstraße / Am Nassen Berg vorgestellt - insbesondere zur Abwicklung der Schülerverkehre zu den Schulanfangs- und -endzeiten Richtung Innenstadt und Bahnhof.

Der geplante Standort ist über weitere Radwege und kleinere Wohnstraßen aus allen Himmelsrichtungen gut erschlossen. Eine zusätzliche innere Erschließungsachse (Nord-Süd) auf dem Schulgelände - unabhängig von der K 121 - ist angedacht, um den Radverkehr entsprechend weiter zu verteilen und Pulkbildungen auf der Straße „Vor dem Celler Tor“ zu vermeiden.

Die Thematik Radverkehr und Schulwegsicherung wird im Verfahren zum Bebauungsplan 0-93 "Schulzentrum Nord" vertieft werden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.